

DR. GANTER GmbH

**Wirtschaftswissenschaftliche Beratung,
Ausbildung und Projektmanagement
In der Leiter 12
D-67434 Neustadt**

Dr. Ganter GmbH • Leiter 12 • D-67434 Neustadt

c:\data\download\kurzexpertise_akeu_akroerkl.doc

19. Februar 2005

Anwendung der IAS/IFRS-Regeln auf KMU

(Kurzexpertise für den AKEU Strasbourg)

Wesentliche Unterschiede zwischen der Bilanzierung nach IAS/IFRS und HGB/EStG

Die Unterschiede resultieren im Wesentlichen aus den Zielsetzungen. Der dominierende Zweck der Handelsbilanz liegt – auf einen kurzen Nenner gebracht – im Gläubigerschutz und einer entsprechend vorsichtigen Bestimmung des ausschüttbaren Gewinns. Das Vorsichtsprinzip ist das Grundprinzip des deutschen Bilanzrechts. Dazu gehören das Verbot, in der Bewertung von Vermögensgegenständen über die Anschaffungswerte hinaus zu gehen. Sachanlagen dürfen schneller abgeschrieben werden als sie leben und im Betrieb eingesetzt werden. Forschungs- und Entwicklungsausgaben dürfen in der Regel nicht aktiviert und immaterielle Vermögenswerte (z. B. Firmenwert) nicht angesetzt werden.

Dagegen orientieren sich die IAS/IFRS-Abschlüsse an den Informationsbedürfnissen gegenwärtiger und potenzieller Investoren, die Kapital in das Unternehmen investiert haben oder zu investieren gedenken. Das Konzept der so genannten "fair presentation" steht im Vordergrund. Es basiert auf einer realitäts- und gegenwartsnahen (wahren, objektiven) Bewertung. Es sollen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abgebildet werden. Ausgeschlossen ist daher die Bildung stiller Reserven und übertriebener Rückstellungen, die bewusste Unterbewertung von Vermögensgegenständen oder Erträgen, oder die bewusste Überbewertung von Verbindlichkeiten und Aufwendungen.

So sind Grundstücke mit dem aktuellen Wert anzusetzen. Abschreibungsmethoden und Abschreibungszeiträume sind restriktiver als nach deutschem Recht. Es gilt grundsätzlich die Lifo-Regel. Bei der Bewertung des Vorratsvermögens wird die Entwicklung des Preisniveaus berücksichtigt. Zuverlässig prognostizierbare Erträge bei Mehrjahresprojekten werden entsprechend dem Grad der Fertigstellung auf die Herstellungsperioden verteilt. Leasinggegenstände werden vorrangig beim Leasingnehmer bilanziert. Wertpapiere werden in der Regel mit ihrem Marktwert erfasst, womit ihre Bilanzwerte auch (schon vor der Veräußerung) über dem Anschaffungswert liegen können. Fremdwährungsverbindlichkeiten können bei entsprechender Wechselkursentwicklung auch unterhalb der ursprünglichen Höhe angesetzt werden. Beim Einstellen von Rückstellungen gelten strengere Voraussetzungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Entstehens und der Schätzbarkeit. Bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen ist vorgeschrieben, auch zukünftige Lohn- und Rentenstei-

Geschäftsführer: Prof. Dr. Ralph GANTER
Telefon: +49 6321 920 83 und
+49 171 64 888 63
Fax: +49 6321 920 82
E-Mail: Dr.Ganter@t-online.de
Website: www.ganter.ws

Sitz: D-67434 Neustadt
HRB-Nummer: 2598
Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein
Sparkasse Rhein Neckar Nord
Konto 33990278 BLZ 670 505 05
USt-IdNr.: DE813021366

gerungen zu berücksichtigen. Abzinsungssätze orientieren sich näher den aktuellen Kapitalmarktsätzen. Aufwandsrückstellungen sind untersagt. Ansatz- und Bewertungsdifferenzen in der Handels- und der Steuerbilanz werden offenkundig gemacht (Konzept der latenten Steuern). Saldierungen sind eher ausgeschlossen. Aus den Abschlüssen gewonnene Kennzahlen müssen neu gedeutet werden. Die IAS/IFRS-Regeln verlangen umfangreiche erläuternde Anhangsangaben.

Außer bei Sonderfällen, wie Firmenverkäufen, Übergaberegelungen, Erbschaftsfällen und einem Teil der "externen" Kapitalerhöhungen gibt es im KMU-Bereich nicht den "potentiellen Investor", dem eine realistische und objektive Bewertung geboten werden muss. Das ist bei Aktiengesellschaften anders, wo der Aktionär (und die Analysten) daran interessiert sind.

Geltungsbereich der IAS/IFRS-Vorschriften

Die IAS/IFRS-Vorschriften gelten mehr oder minder weltweit für alle internationalen Aktiengesellschaften. Die großen Börsen schreiben diese Rechnungslegung verpflichtend vor. Kleine und mittlere Unternehmen (soweit nicht international agierende Aktiengesellschaften) sind von dieser Verpflichtung frei. Das könnte grundsätzlich auch so bleiben. Es besteht aber weitgehende Einigkeit, dass gleichwohl über kurz oder lang auch die KMU rechtlich oder faktisch gezwungen sein werden, ihre Abschlüsse nach den neuen internationalen Regeln zu erstellen. Diese sind aber so komplex und schwierig zu handhaben, dass zumindest ein kleiner Mittelständler nicht damit zurecht kommen wird und für sein Rechnungswesen weitaus mehr Zeit und Geld für die Beratung aufwenden muss.

Das IASB hat das erkannt und sucht nach Lösungen. Es hat daher im Juni 2004 ein Diskussionspapier veröffentlicht, in dem es die Übernahme seiner Regeln bzw. die Aufstellung eigener KMU-Vorschriften grundsätzlich zur Diskussion stellte. Darauf sind über 150 Stellungnahmen aus aller Welt eingegangen, die noch ausgewertet werden. Grundtenor dieser Stellungnahmen ist, dass die gegenwärtigen IAS/IFRS-Regeln nicht unmodifiziert auf die KMU übertragen werden sollten. Das IASB beklagt aber, dass in den Zuschriften so gut wie keine Vorschläge gemacht werden, wie die Modifikationen aussehen und welche Sonderregeln für KMU gelten sollten.

Das IASB ist bislang der Meinung, dass seine Regeln der Erfassung wie auch der Bewertung von Vermögensgegenständen grundsätzlich auch für KMU gelten sollten. Lediglich in den ergänzenden Erläuterungen könne man an Vereinfachungen denken. Das ist konsequent, wenn man international einheitliche Rechnungen bewirken will, die auch zwischen Großunternehmen und KMU gleich aussagefähig sind. Das ist aber nicht notwendig, wenn es auf diesen Vergleich nicht ankommt. Dann müssen lediglich die Standards (Regeln, Normen) für die diversen Rechenwerke eindeutig sein und deren Aussagekraft vom Nutzer verstanden werden. Das entspricht genau der gegenwärtigen Situation, die nicht gerade als unbefriedigend oder belastend empfunden wird. Die Notwendigkeit zu gleicher Behandlung von KMU und internationalen Großunternehmen wird weiter abgeschwächt, als für die formalen Gliederungen der Bilanzen und GuV nach den IAS/IFRS-Regeln weitaus mehr Gestaltungsspielräume bestehen als beispielsweise nach dem HGB, insofern ein Vergleich doch nicht ohne weiteres möglich ist. Sie wird noch weiter abgeschwächt, als das IASB selbst die Auffassung vertritt, dass seine Regeln nicht Bewertungskonzeptionen berücksichtigen sollten, die unabhängig von dem öffentlichen Ausweis auch separat

und unternehmensintern verfolgt werden können. Das gilt beispielsweise für Informationsbedürfnisse der Banken, der Betriebsräte und des Fiskus. Sie haben es in der Hand zu erfahren, was sie wissen wollen. Man kann das auch für die essentiellen interindustriellen Zulieferverflechtungen unterstellen. In der Frage allerdings, wer die berechtigten externen Interessenten an den KMU-Abschlüssen dann noch sind und wie deren Informationsbedürfnisse befriedigt werden sollten, tappt das IASB noch im Dunkeln. Diese "Externen" (Sonstigen) sind im Wesentlichen die Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden, Gewerkschaften und die Wirtschaftspresse. Ob ihre Belange erfüllt werden sollten, sollte auch mittels Kosten-Nutzen-Analysen bestimmt werden, zu deren Methodik sich das IASB aber ebenso nicht festlegt.

Man kann also festhalten: Es wäre theoretisch (und statistisch) wünschenswert, wenn der Einmannhandwerksbetrieb sein Rechnungswesen nach denselben Regeln führen würde wie der internationale Großkonzern mit einer halben Million und mehr Mitarbeitern und einem Umsatzvolumen, das staatliche Haushaltsvolumina zum Teil weit übersteigt. Notwendig ist das nicht, solange die Sets der "Erfassungen und Bewertungen von Vermögensgegenständen" eindeutig, verständlich und überschaubar bleiben. Bei der Vielfalt der nationalen KMU-Rechnungslegungsnormen und den sich intensivierenden wirtschaftlichen Beziehungen über die Grenzen hinweg wird es ein zunehmendes Bedürfnis nach Vereinheitlichung geben. Das Bedürfnis sollte man aber nicht dadurch befriedigen, dass man den KMU ein System überstülpt, das hochgradig belastet, noch lange nicht klar und verständlich ist und für deren Ergebnisse sich kaum jemand, der ernst zu nehmen wäre, interessiert. Wartet man zu, laufen solche Vereinheitlichungsprozesse nahezu von alleine und vor allem organischer ab.

So wird es aber meiner Einschätzung nach nicht laufen. Man wird nicht zuwarten, sondern regeln. Das IASB hat die bejahenden Antworten auf seine Frage, ob die KMU andere als die von ihm entwickelten und von ihm als allgemeingültig eingeschätzten Normen brauchen, so gedeutet, dass sie überhaupt welche benötigen und es als Aufforderung verstanden, sich selbst darum zu kümmern. Wir werden also unaufhaltsam in Kürze mit Vorschlägen des IASB rechnen müssen. Nach den bisherigen Verlautbarungen werden sie nahe an den geltenden IAS/IFRS-Vorschriften liegen.

Sicher gibt es gute Gründe für eine internationale Angleichung der Bilanzierungsrichtlinien für KMU, insbesondere in der EU, an die IAS/IFRS-Regeln. Sie geben selbst in Deutschland einen Sinn für die unternehmensinterne Beurteilung der Abschlussergebnisse. Die zeitnahen, marktnäheren und den wirtschaftlichen Verhältnissen tatsächlich entsprechenden Bewertungen spiegeln die Wirklichkeit besser wider, als die nach dem Vorsichtsprinzip ermittelten Zahlen. Bei ihnen wissen zwar die Unternehmer und Gläubiger, dass da noch etwas "auf der hohen Kante liegt", aber genau wissen sie es eben nicht, und verlassen können sie sich auch nicht darauf. Stille Reserven heißen nicht umsonst "still". Die Wahrscheinlichkeit eines aus den Umbewertungen sich ergebenden höheren Eigenkapitalausweises kann auch Chancen einer leichteren Finanzierung (nach Basel II) eröffnen. Hauptproblem wird wohl die Frage sein, wie der Fiskus sich aus den neuen Zahlen bedient.

Die aus dem Vorsichtsprinzip resultierende heimliche Thesaurierungsfunktion mag volkswirtschaftlich von Nutzen sein und die Verteilungsdiskussion um den (niedrigeren) Gewinn erleichtern. Hier geht es aber um europäische Regelungen, und da wird die sehr allein stehende deutsche Regelung kaum generalisiert werden können.

Konsequenzen für die europäische Mittelstandspolitik

Gleichwohl bleiben Maßnahmen des Mittelstandsschutzes, die europaweit anzustreben sind. Zunächst sollte es generell erlaubt werden, die IAS/IFRS-Regeln (bei paralleler Erfüllung der z. B. fiskalischen Informationsinteressen) anwenden zu dürfen.

Des Weiteren sind die Steuerbelastungsfragen vorrangig. Was den Ertrag angeht, so bieten die IAS/IFRS-Regeln (via Gewinnrücklagen) zumindest die Möglichkeit einer erfolgsneutralen Umstellung. Für andere Steuerbemessungsgrundlagen müssten Übergangsregeln geschaffen werden oder durch Steuersatzänderungen für eine Steuerneutralität gesorgt werden. Das gilt auch für die Besteuerung nach der Umstellung. Das besondere Problem dabei liegt aber darin, dass die Werteänderungen nach den IAS/IFRS-Vorschriften gegenüber den bisherigen Regeln weder in Deutschland noch in anderen Ländern in Tendenz und Ausmaß eindeutig sind. Das gilt selbst in den einzelnen Ländern in Bezug auf Branchen, Unternehmensgrößen und Strukturmerkmalen einzelner Unternehmen und natürlich der differierenden Steuergesetzgebung. Steuerneutralität bleibt damit möglicherweise unternehmensindividuell und gesamtwirtschaftlich eine Fata Morgana. Das muss im einzelnen durchgeprüft werden.

Internationale Erforschung der inneren Zusammenhänge der mittelständischen Rechenwerke, ihre Neuausrichtung und die Ableitung sinnvoller international einheitlicher Erfassungs- und Bewertungsregeln, die das IASB übernehmen könnte, sind nicht erkennbar. Sie anzustoßen oder in Gang zu bringen, ist außerordentlich zeitaufwändig und kostspielig. Daher muss ein pragmatischer Weg eingeschlagen werden. Der sollte darin bestehen, zunächst Regeln vom IASB aufstellen und vorschlagen zu lassen. Dann müssten diese allerdings sehr schnell einer Kontrolle unterzogen und die (insbesondere Finanzierungs- und steuerlichen) Auswirkungen auf die KMU (in den einzelnen Gemeinschaftsstaaten) eruiert werden. Aus den bisherigen Stellungnahmen des IASB ist ersichtlich, dass dieses Gremium sehr großunternehmensorientiert denkt. Seine Vorschläge werden sicher nicht KMU-Interessen voll entsprechen; sie sind aber sicher auch eine gute Grundlage für die Diskussion. Diese Vorgehensweise spricht zudem für den akzeptablen Gedanken, KMU- und Großunternehmensregelungen nicht zu weit voneinander abweichen zu lassen, zumal es auch im KMU-Bereich fließende Übergänge gibt.

Wer soll diese Beurteilung vornehmen? Bisher eingebunden sind (generell für alle IASB-Vorschläge) die nationalen Standard-Setter. Das sind Organisationen, die seit her (schon vor und neben IAS und IFRS) für die Festlegung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften zuständig waren. Ein Großteil von Ihnen hat auch zu dem Diskussionspapier des IASB über spezielle KMU-Regeln Stellung genommen. Sie könnten sich im Vorfeld der vom IASB zu erwartenden KMU-Vorschläge formieren, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen schließen und Vorarbeiten leisten. Diese könnten z. B. in einer Synopse der Regeln für das Rechnungswesen der KMU in den EU-Mitgliedstaaten sowie der Abklärung der Frage, welche KMU bei den bisherigen (evtl. auch zu vereinfachenden) Regeln bleiben sollten, bestehen.

In Deutschland gehören dazu:

- IDW: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
- WPK: Wirtschaftsprüferkammer, Berlin
- DRSC: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Berlin

Die Schwierigkeiten, die heute schon beim Vergleich der national gültigen KMU- und der IAS/IFRS-Regeln bestehen (insbesondere das Problem der Umrechnung der formalen Bilanz- und GuV-Positionen von einem Rechenwerk in das andere), werden auch in Zukunft gegeben sein. Mit fortschreitender Zeit wird aber die Zahl der KMU, die dual bilanzieren, eigene Erfahrungen sammeln und empirisches Material für die Gegenüberstellung bieten, zunehmen. Damit wird auch die Möglichkeit zu Modell- und Variationsrechnungen erleichtert. Ich denke dabei in Deutschland beispielsweise an die DATEV, die in größerem Umfang die faktische Möglichkeit bekommen wird, anonymisierte Auswertungen dualer Rechnungsabschlüsse vorzunehmen.

Ich halte nichts davon, wenn die nationalen Standard-Setter in dieser Frage nur national agieren, weil dann das IASB die Stellungnahmen gegeneinander ausspielen kann und die auswählen und generalisieren wird, die seinen Grundvorstellungen am nächsten kommen. Dem kann nur vorgebeugt werden, wenn, wie schwierig das auch sein mag, ein mehr mittelstandsbezogener internationaler Konsens vorangeht.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass auch die nationalen Standard-Setter regelmäßig sehr großunternehmensorientiert denken. Das wird auch bezüglich der Fehlanzeigen spezieller KMU-Regelungen in den Stellungnahmen zu dem KMU-Diskussionspapier des IASB deutlich. Also muss bei der Beurteilung des kommenden IASB-Papiers das Mittelstandselement gestärkt werden. Das kann erreicht werden, indem die vorgeschlagene Arbeitsgemeinschaft (der nationalen Standard-Setter) verpflichtet wird, mittelstandspolitische Vereinigungen, Mittelstandsinstitute und den Fiskus zum Thema zu hören sowie Gutachten an kompetente Wissenschaftler zu vergeben. Die Arbeit sollte idealerweise auch Übergangsregelungen und Kompensationsmaßnahmen mit zum Ziel haben. Die Verantwortlichkeit der Arbeitsgemeinschaft würde wesentlich gestärkt, wenn von vornherein fest stünde, dass Gremien besonders im parlamentarischen Raum vor dem Endtermin zu unterrichten sind und sie noch ihrerseits Zeit zur Diskussion erhalten. Die Arbeitssitzungen und Arbeitsdokumente sollten, soweit möglich, öffentlich sein.

Die für diese Arbeit anzusetzende Zeit muss sicher länger sein, als das IASB bei seinem KMU-Diskussionspapier gewährte (= 3 Monate; bei vielen Zuschriften war deshalb die "heiße Nadel" unverkennbar). Da es sich hier um ein Werk handelt, das Jahrzehnte Bestand haben soll, sind zwei bis drei Jahre eine nicht zu kurze Zeitspanne. An den jetzigen IAS/IFRS-Regeln arbeitet man schon über drei Jahrzehnte (1973 wurde das IASC, Vorgänger des IASB, gegründet) und arbeitet man immer noch.

Die Einrichtung und laufende Arbeit einer solchen Arbeitsgemeinschaft bedarf einer Führung (eines Projektmanagements). Diese Aufgabe kann einer der nationalen Standard-Setter übernehmen, wobei ich allerdings von wechselnden Vorsitzen abrate. Man könnte allerdings auch an eine Institution denken, die Erfahrung in der Organisation internationaler Projekte und einen Nerv für die Besonderheiten der KMU hat. Es könnte in diesem Zusammenhang beispielsweise an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim gedacht werden.

Das Vorhaben kostet einiges Geld. Gemessen an der Bedeutung für die Wirtschaft und Gesellschaft wird es bescheiden sein und sollte keinesfalls eingespart bleiben. Man könnte auch daran denken, im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms der EU (oder nicht verwendeter Mittel des 6. Forschungsrahmenprogramms) die Finanzierung vorzusehen. Wohlgedenkt, es handelt sich hier um ein außergewöhnlich innovatives Jahrhundertwerk, bei dem die Berücksichtigung der KMU-Interessen ab-

gesichert werden muss, um Ziele und Grundsätze der europäischen Mittelstandspolitik nicht zu vernachlässigen und ihnen entgegen zu wirken.

Auf ein mögliches Ergebnis dieser Arbeit möchte ich besonders hinweisen. Da die Intensität der Informationsinteressen an den Rechnungsabschlüssen der KMU im Gegensatz zu den Intensionen des IASB nur wenig deckungsgleich sind, ist es sehr wohl denkbar, für insbesondere kleine Unternehmen von den IASB-Regeln abweichende national unterschiedliche Vorschriften zu empfehlen. Dafür spricht auch die Tatsache, dass einige neue EU-Mitglieder (wohl in Ermangelung tradierter KMU-Regeln) die IAS/IFRS-Regeln inzwischen auch für die KMU zur Pflicht gemacht haben und zu einer Reform nicht mehr die Kraft haben werden. Für Gleichmacherei besteht bei den divergierenden, voneinander weitgehend getrennten Informationsinteressen (zwischen national und international bzw. groß und klein) keine Notwendigkeit. Es bliebe dann den Unternehmen überlassen, nach welchem Regelwerk sie (mit und ohne Zusatzrechnungen) bilanzieren und damit den unterschiedlichen externen Interessenten entgegen kommen. Möglicherweise könnten auch Strukturmerkmale gefunden werden, die das Wahlrecht einschränken und eventuelle Veröffentlichungspflichten definieren. Die Rechnungslegung nach den IASB-Vorschriften wird (auch in modifizierter Form) für die Unternehmen mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden sein. Diese Bürokratielast den KMU aufzuzwingen, wäre mittelstandspolitisch kontraproduktiv. Der volkswirtschaftliche Zusatzaufwand (z. B. durch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten) ist im übrigen nicht minder erheblich und könnte durch die erwähnten Wahlrechte geringer gehalten werden. Einheitliche oder nahezu einheitliche Regeln für alle Unternehmen in der Welt sind also nicht unbedingt ein erstrebenswertes Ziel.

R. Ganter

Bei "**AKEU Strasbourg**" handelt es sich um das Akronym für "KMU – Straßburger Arbeitskreis Europa", ein spezieller Arbeitskreis der MIT Mitteltands- und Wirtschaftsvereinigung Baden-Württemberg, der in Straßburg residiert und Mitglieder des Europaparlaments in Mittelstandsfragen berät. Vorsitzender ist Winfried Gass.